

Tagungsort Regensburg

Symposium „Das neue Computergrundrecht“

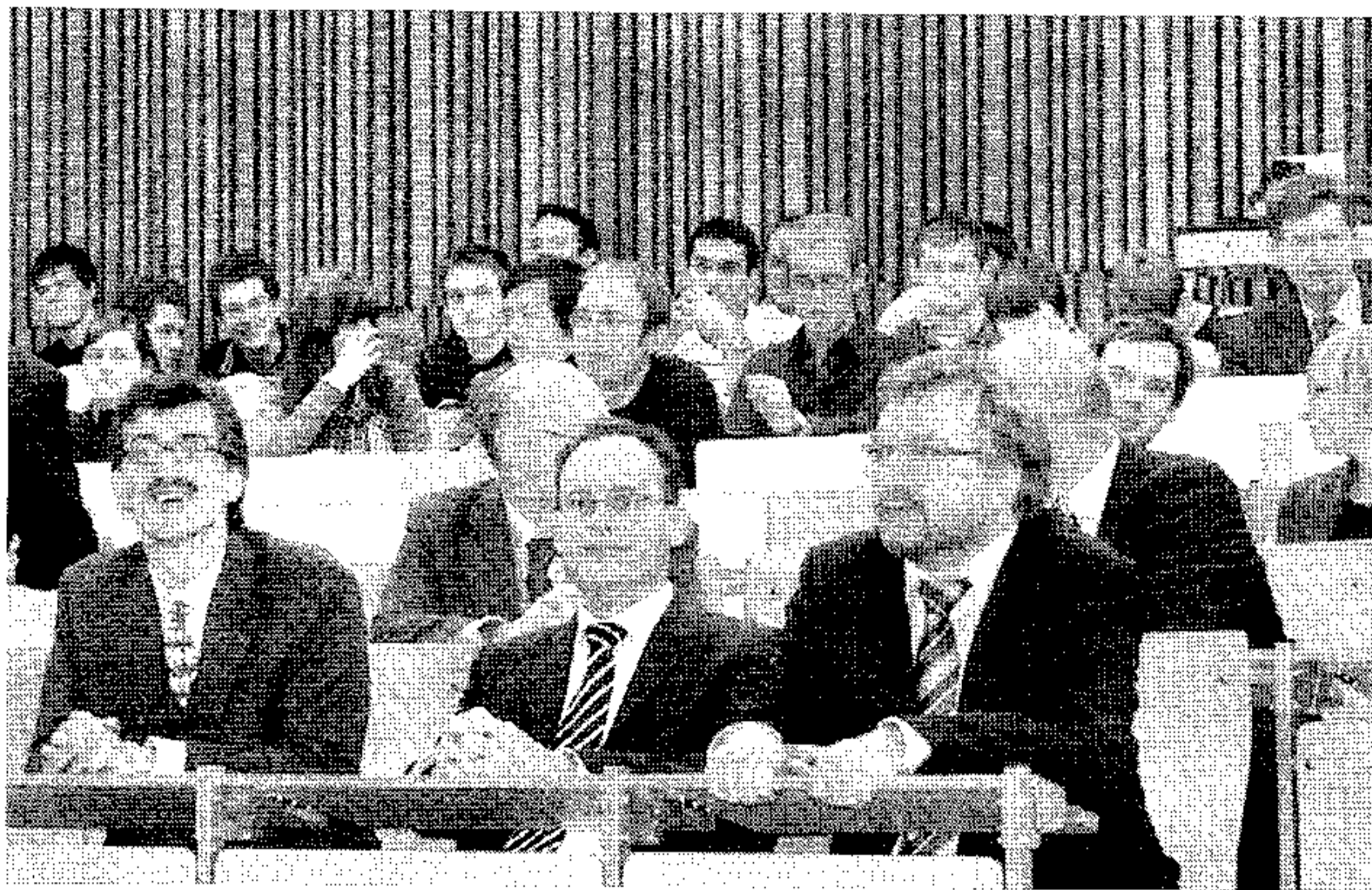
Das BVerfG hat in seinem Urteil zur hoch umstrittenen *Online-Durchsuchung* in Nordrhein-Westfalen das „Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ entwickelt, das gegenwärtig in Wissenschaft und Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird. Das Symposium „Das neue Computergrundrecht“ der Forschungsstelle „Recht der Informationsgesellschaft“ beleuchtete Anfang Dezember die Hintergründe und bot Gelegenheit, mit Experten aus verschiedenen Perspektiven über die entsprechenden Problemstellungen zu diskutieren.

Mit über 150 Besuchern stieß die Veranstaltung auf ein sehr lebhaftes Interesse. In seinen Eröffnungsworten betonte Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack von der Juristischen Fakultät als verantwortlicher Organisator der Veranstaltung die breite Kompetenz der Forschungsstelle „Recht der Informationsgesellschaft“, an der fünf Lehrstühle der Juristischen Fakultät beteiligt sind. In den Grußworten hoben Rektor Prof. Dr. Alf Zimmer und der Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Dr. Herbert Roth, die Bedeutung der Forschung zum Informationsrecht für die Universität und die Fakultät hervor.



Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer

Hieran schloss sich der Vortrag von Juniorprofessor Dr. Matthias Bäcker, LL.M. an, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG die Entscheidung zur *Online-Durchsuchung* mit vorbereitet hatte und daher ein intimer Kenner der diesbezüglichen Rechtsprechung des BVerfG ist. Er trat zunächst der These entgegen, das BVerfG habe mit der in Rede stehenden Emanation lediglich ein „grundrechtliches Feuerwerk abgebrannt“, das jedoch gegenüber dem etablierten Recht auf informationelle Selbstbestimmung überflüssig sei. Vielmehr komme dem neu geschaffenen „Grundrecht“ ein grundrechtsdogmatischer Ertrag als konkreter Mehrwert zu. Vor allem sei es nicht überzeugend, das informationelle Selbstbestimmungsrecht als „unspezifisches Super-Abwehrrecht“ zu verstehen. Es bedürfe vielmehr einer Entlastung dieses Rechts durch bereichsspezifische Gewährleistungen. Im Anschluss setzte sich Prof. Bäcker mit den Anforderungen auseinander, die sich aus der Grundrechtsemanation insbesondere für den Gesetzgeber ergeben. Hierbei stand primär die



Prof. Dr. Matthias Bäcker, LL.M., flankiert von den Professoren Uerpmann-Witzack (l.) und Manssen.

Konkretisierung des Gefahrenbegriffs im Fokus. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte Prof. Bäcker hier unter anderem mit Blick auf das Bayerische Polizeiaufgabengesetz. Insofern wird das BVerfG weiterhin als Kontrolleur der Legislative gefordert bleiben. Bäcker resümierte, dass das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität sinnvoll, aber konkretisierungsbedürftig sei. Insbesondere sei noch ungeklärt, inwieweit sich hieraus eine staatliche Schutzpflicht ableiten lasse. Denn Bedrohungen für dieses Recht erfolgten auch und gerade durch private Akteure, wie die jüngsten Datenschutzskandale verdeutlicht haben.

An diesen letzten Aspekt konnte der Honorarprofessor der Juristischen Fakultät Dr. Wilhelm Schmidbauer anknüpfen, der als Polizeipräsident der Stadt München die Problematik aus Sicht der Praxis beleuchtete. Die Gefährdungslage durch Private stelle sich sogar weitaus dramatischer dar als im Urteil geschildert. Dies liege vor allem daran, dass die PC-Kriminalität zunehmend kommerzialisiert und professionalisiert werde. Demgegenüber bestünden aus seiner Sicht keine Anhaltspunkte für einen ausufernden Überwachungsstaat. So sei die Wohnraumüberwachung zurückgegangen, und es finde auch insgesamt nur eine begrenzte Telekommunikationsüberwachung statt. Vor diesem Hintergrund schätzte Prof. Schmidbauer den verfassungsrechtlichen „Schutzwall“ an einigen Stellen als übermäßig hoch, und damit nicht verhältnismäßig ein.

Der abschließenden Podiumsdiskussion ging zunächst eine Einleitung von Prof. Dr. Hannes Federrath von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät voraus, der sehr plastisch und instruktiv verschiedene Erscheinungsformen und technische Hintergründe der PC-

Infiltration erläuterte. Im Anschluss sprach Prof. Dr. Gerrit Manssen von der Juristischen Fakultät über das funktionale Selbstverständnis des BVerfG und kritisierte insbesondere die fehlende Zurückhaltung bei der Formulierung von ausdifferenzierten Prüfungsvorgaben. Dem trat Prof. Dr. Henning Ernst Müller (Juristische Fakultät) entgegen, es sei hinreichend viel für den Gesetzgeber offen gelassen worden. Die Missbrauchsgefahr bezüglich der Eingriffsbefugnisse schätzte er indes höher ein als Prof. Schmidbauer. Er sprach sich ferner nachdrücklich für einen Richtervorbehalt aus, wie er inzwischen ja auch im BKA-Gesetz auf Bundesebene nach langem politischen Streit normiert wurde.

Die Podiumsdiskussion unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Juristische Fakultät) wurde durch zahlreiche Beiträge aus dem Besucherkreis bereichert. Der geäußerten Sorge, das Ermittlungsinstrument der *Online-Durchsuchung* werde sich „verselbständigen“, pflichtete Prof. Federrath bei und leitete daraus die Empfehlung ab, ein entsprechendes Vorgehen insgesamt einzustellen. Prof. Kühling äußerte Zweifel an der Berechtigung derartiger Gefahrenszenarien und betonte, dass die flächendeckende Einführung einer Vorratsdatenspeicherung weitaus dramatischer sei. Diese sei jedoch angesichts der gemeinschaftsrechtlichen Determinierung einer Grundrechtskontrolle durch das BVerfG weitgehend entzogen.

Insgesamt wurde auf der gelungenen Auftaktveranstaltung der Forschungsstelle „Recht der Informationsgesellschaft“ deutlich, wie komplex und vielschichtig die Problematik und wie groß das Interesse der Öffentlichkeit an der entsprechenden Reaktion des (Informations-) Rechts ist.

Christian Seidel